



Heizkostenzuschuss - Aktion 2024/2025

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2024/2025 die Gewährung eines **Heizkostenzuschusses** an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

- Einen Zuschuss erhalten Antragstellende mit eigenem Haushalt, die im Land Oberösterreich seit zumindest 01.09.2024 ihren Hauptwohnsitz haben, der ständig bewohnt wird.
- Falsche Angaben im Antragsformular führen zur Ablehnung.
- Der Zuschuss wird nur einmalig pro Haushalt ausgezahlt.
- Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister zum Zeitpunkt der Überprüfung ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.
- Von dem Zuschuss ausgenommen sind:
 - a) Asylwerber:innen iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
 - b) Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
 - c) Vertriebene iSd § 62 AsylG
 - d) Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20, 21 und 63 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
 - e) Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.
- Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2023 je Haushalt summiert nachfolgende Werte nicht überschreitet:
 - a) Einpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 19.070,00 Euro
 - b) Mehrpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 26.940,00 Euro
- Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2024/2025 in Höhe von jeweils **200 Euro pro Haushalt**, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.



- Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum, das im Antrag bekanntzugeben ist.
- Der Oö. Heizkostenzuschuss kann ab 01. Oktober 2024 **ausschließlich online** über die Website des Landes beantragt werden. Sollte kein Internetzugriff vorhanden sein, wird gebeten, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Ebenfalls ist es möglich, bei der Bürgerservicestellen des Stadtamtes Grein Unterstützung zu erhalten.
- Die Antragstellung ist auf der Website des Landes Oö. unter **<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm>** möglich. Eine genaue Auflistung, was alles zum Jahresbruttoeinkommen gerechnet wird, finden sie ebenfalls auf dieser Website.
- Sollte es zu einem hohen Aufkommen an Zugriffen auf das Online Formular kommen, werden AntragstellerInnen in einen digitalen Warteraum weitergeleitet. Dieser Zwischenschritt wird im Falle eines hohen Aufkommens von Anträgen benötigt um ein Abstürzen des Formularservers zu verhindern. Anschließend werden Sie automatisch auf die erste Seite des Antragsformulars weitergeleitet.
- AntragstellerInnen benötigen für die Antragstellung folgende Informationen:
 - Ihre persönlichen Daten (Antragsteller/in)
 - Name/n und Geburtsdaten aller Personen, mit Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse
 - Die genaue Höhe des Jahresbruttoeinkommens aller Personen, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
 - Bankverbindung im SEPA-Raum (an die der Oö. Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden soll)
- **WICHTIG:** Eine korrekte Eingabe der Daten ist erforderlich, damit die automatische Überprüfung entsprechend erfolgen kann (Beispielsweise ist der Vorname lt. Zentralem Melderegister anzugeben und nicht etwa eine Abkürzung. Auch ist darauf zu achten, dass Vor- und Nachname nicht vertauscht werden).

Der Bürgermeister:

Mag. Rainer Barth

Angeschlagen am: 01.10.2024

Abgenommen am: 30.11.2024